

2. Den vorausschüsslichen Gehalt für die Bauarbeiter schätzt der Versicherungs- (Selbsten-) Vorstand nach billigen Ermessen; er hat vor der endgültigen Festsetzung dem Vetter der Sicherheit Gelegenheit zu geben, sich zur Schätzung des Gehalts zu äußern.

3. Der Einheitslohn entspricht dem im Prämientarif der Berufsgenossenschaft ausgemessenen Einheitslohn für Maurer- und Zimmerarbeiten. Enthält der Prämientarif verschiedene Einheitslöhne für die Maurer- und Zimmerarbeiten, so bemißt sich die Sicherheit nach dem Mittel zwischen ihnen.

4. Die Sicherheit ist durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren zu leisten (vgl. §§ 232 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Mit Wertpapieren, die von der Reichsbank in der ersten Lombardklasse befehlen werden, kann Sicherheit in Höhe von neun Gehältern ihres Auswerts geleistet werden.

5. Abweichende Vereinbarungen über Art und Höhe der Sicherheit sind zulässig.

Das Reichsversicherungsamt,  
Abteilung für Unfallversicherung.  
Dr. Kaufmann.

### **Erkenntmachung.**

Betreffend die Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1242 Nr. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 10. Dezember 1913 beschloffen:

Die §§ 1234, 1235 Nr. 1, §§ 1237, 1240, 1241 der Reichsversicherungsordnung gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1912 ab für

- A. 1. die in Betrieben oder im Dienste der Kirchengemeinden und kirchlichen Institute der evangelischen Landeskirchen des Königreichs Preußen Beschäftigten, für die von den Aufsichtsbehörden die Befreiung beantragt ist, wenn ihnen die im § 1234 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Anwartschaften gewährt sind oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden,
2. Personen, denen auf Grund früherer Beschäftigung bei den bezeichneten Kirchengemeinden und kirchlichen Instituten Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage nach den Sätzen der ersten Lohnklasse bewilligt sind und daneben eine Anwartschaft auf Hinterbliebenen-Versicherung in dem zu Nr. 1 angegebenen Umfang gewährt ist, wenn für sie die Befreiung beantragt ist;
- B. 1. die im Betrieb oder im Dienste der Lokalbahn-Aktiengesellschaft in München Beschäftigten, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse sowie auf Witwenrente nach den Sätzen der gleichen Lohnklasse und auf Halbwaisenrente gewährt ist oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden,
2. Personen, denen auf Grund früherer Beschäftigung bei der Lokalbahn-Aktiengesellschaft in München Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse bewilligt sind und daneben eine Anwartschaft auf Hinterbliebenen-Versicherung in dem zu Nr. 1 angegebenen Umfang gewährt ist.

Berlin, den 10. Januar 1914.

Der Reichstaugler.  
Im Auftrage: Caspar.